

Von: Wölkl, Nadine (WWA-AN) <Nadine.Woelkl@wwa-an.bayern.de>
Gesendet: Mittwoch, 25. Februar 2026 12:18
An: Nina Holch - IB Heller
Cc: 'wasserrecht@landratsamt-ansbach.de'; bauverwaltung@landratsamt-ansbach.de; Geslau, gemeinde (gde-geslau)
Betreff: AW: Bebauungsplan "Kindergarten", Gemeinde Geslau - frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Anlagen: hohe GW-Stände.png; potentielle Fließwege.png; Kindergarten Geslau.pdf

Ihr Zeichen: E-Mail vom 23.01.2026
Unser Az.: 2-4622-AN155-4251/2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Kindergarten“ der Gemeinde Geslau nehmen wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung. Für die krankheitsbedingt verspätete Stellungnahme bitten wir um Entschuldigung.

1 Träger der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 3 BauGB): Gemeinde Geslau

- 1.1 Aufstellung des Bebauungsplanes „Kindergarten“
- 1.2 Frist für die Stellungnahme: 23.02.2026 (§ 4 Abs. 2, § 2 Abs. 2 BauGB)

2 Träger öffentlicher Belange:

Wasserwirtschaftsamt Ansbach
Dürrnerstraße 2
91522 Ansbach
Tel. 0981/9503-0

- 2.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:

- 2.2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstandes:

- 2.3 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:

- 2.4 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

2.4.1 Grundwasser und Grundwasserflurabstand:

Amtliche Grundwasserstände im Plangebiet sind nicht bekannt. Gemäß angehängtem Planausschnitt („hohe GW-Stände“) ist jedoch mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Sollte bei der Erschließung und Bebauung Grund- bzw. Schichtenwasser angeschnitten werden, so ist bereits für eine vorübergehende Ableitung eine wasserrechtliche

Erlaubnis zu beantragen. Das ständige Ableiten von Grund-, Schicht und Quellwasser über das Kanalnetz ist verboten. Dies muss im Interesse des Betriebs der Kläranlage sowie zur Vermeidung einer erhöhten Abwasserabgabe ausgeschlossen werden.

2.4.2 Wasserabfluss (§ 37 Abs. 1 WHG):

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. Gemäß angehängtem Planausschnitt („potentielle Fließwege“) ist bei Starkregen ggf. mit Überflutungen aus dem nördlichen Wohngebiet zu rechnen. Wir empfehlen einen Überflutungsnachweis zu führen bzw. bauliche Maßnahmen zum Schutz vor Schäden zu ergreifen.

2.4.3 Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) (§ 2 Abs. 5 BBodSchG), Verdachtsflächen (§ 2 Abs. 4 BBodSchG), Altlastenverdächtige Flächen (§ 2 Abs. 6 BBodSchG):

Dem WWA Ansbach liegen - nach interner Überprüfung des Flächenumgriffs – keine Informationen über Altlasten bzw. zu einer schädlichen Bodenveränderung vor.

Sollten bei Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde/Landratsamt) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).

2.4.4 Abwasserbeseitigung (§§ 55 ff. WHG):

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser vorrangig ortsnah versickert oder verrieselt werden. Ist dies nachweislich nicht möglich, soll das Niederschlagswasser direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Grundsätzlich weisen wir darauf hin, dass für die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer sowie für die Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich ist, wenn nicht die Bagatellgrenzen der NWFreiV, TREN OG oder TRENGW unterschritten werden. Für das Erlaubnisverfahren ist eine Entwässerungsplanung unter Berücksichtigung des aktuellen technischen Regelwerkes DWA-A 102 und DWA-A-117 bzw. DWA-A-138 zu erstellen und beim Landratsamt Ansbach SG Wasserrecht als Wasserrechtsbehörde einzureichen.

Um die versiegelten Flächen so gering wie möglich und die Grundwasserneubildung so groß wie möglich zu halten, sollten Verkehrsflächen wasserdurchlässig gestaltet werden und/oder die Entwässerung der Verkehrsflächen innerhalb des Plangebietes über die „breite Schulter“ erfolgen.

Zur Umsetzung eines nachhaltigen, zukunftsfähigen und klimaangepassten Niederschlagswassermanagements regen wir zusätzlich die Festsetzung von Brauch- bzw. Retentionszisternen, Grünbedachung o.ä. nach dem Schwammstadt-Prinzip an (vgl. Broschüre des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz: Leitfaden "Wassersensible Siedlungsentwicklung" (bayika.de)). Für ein Abstimmungsgespräch bzgl. der Entwässerungsplanung steht Ihnen das WWA AN gerne zur Verfügung. Weitere Anregungen/Informationen hierzu entnehmen Sie gerne der Broschüre „Klimaresilienter Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim“ (https://www.wwa-an.bayern.de/service/veroeffentlichungen/doc/broschuere_klimaresilienz.pdf).

Kläranlage

Aufgrund der Mehrung der Gruppenanzahl und der hydraulischen Überlastung der vorhandenen KA Geslau ist ein Anschluss erst mit Inbetriebnahme der neuen Zentral-KA in Colmburg zulässig. Ein u.U. früherer geplanter Anschluss des Kindergartens wäre zwingend mit dem WWA AN, SG 2.3 (Herrn Scholz) abzustimmen. Wir gehen jedoch davon aus, dass der Neubau des Kindergartens erst nach Fertigstellung der KA in Colmburg bzw. dem Anschluss nach Colmburg in Betrieb genommen werden kann, weshalb hier kein Einwand, sondern lediglich ein Hinweis formuliert wird.

2.4.5 Vorsorgender Bodenschutz:

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind insbesondere für Aushub und Zwischenlagerung zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen. Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche.

Bei überschüssigem Aushubmaterial sind abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg die rechtlichen und technischen Anforderungen (z. B. BBodSchV (neue Fassung), Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, Ersatzbaustoffverordnung (EBV) sowie DepV) maßgeblich.

Abgrabungen bzw. Auffüllungen über 2,00 m Höhe und größer als 500 m² sind baurechtlich zu genehmigen.

2.4.6 Starkregenereignisse und urbane Sturzfluten (siehe auch 2.4.2):

Durch Starkregenereignisse und wild abfließendes Wasser kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer Beeinträchtigung innerhalb der Bebauung kommt. Wir verweisen daher u.a. auf das DWA-Themenheft „Starkregen und urbane Sturzfluten – Praxisleitfaden zur Überflutungsvorsorge“ vom August 2013 bzw. die Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ aus dem Jahr 2019.

2.4.7 Nutzung von oberflächennaher Geothermie / Erdwärmesonden:

Oberflächennahe Geothermie bietet die Möglichkeit Erdwärme der oberen Erdschichten zu nutzen. Mit Hilfe von Wärmepumpen kann diese Umweltenergie auf das für die Raumheizung und Warmwasseraufbereitung notwendige Temperaturniveau angehoben werden. Diese erdgekoppelten Wärmepumpen sind bei ordnungsgemäßer Ausführung unter Beachtung wasserrechtlicher und geologischer Voraussetzungen eine technisch bewährte und wirtschaftliche interessante Möglichkeit regenerative Energien zu nutzen.

Die geologischen und hydrogeologischen Bedingungen sind in Bayern sehr unterschiedlich. Für geologische Einheiten oder Grundwasserleiter, die vertikal und horizontal stark wechselnde geologische und hydrogeologische Bedingungen aufweisen, muss der Standort im Einzelfall durch die Fachbehörde bewertet werden. Zum Schutz wichtiger Grundwasservorkommen oder aufgrund geotechnisch kritischer Gesteinseinheiten ist z.B. eine Begrenzung der Bohrtiefe für Erdwärmesonden erforderlich.

Ob eine Erkundungsbohrung erforderlich ist oder ob Ausschlusskriterien für den Bau von Erdwärmesonden vorliegen, kann im Vorfeld über den Umwelt-Atlas Bayern im Internet (Umweltatlas, Energie-Atlas Bayern oder LfU) geprüft werden bzw. beim Wasserwirtschaftsamt Ansbach (erdaufschluss@wwa-an.bayern.de) angefragt werden. Nach erster Einschätzung ist die Errichtung von Erdwärmesonden und Grundwasserwärmepumpen nicht möglich (siehe Anhang „Kindergarten Geslau“). Die Nutzung von Erdwärmekollektoranlagen ist voraussichtlich möglich. Wir weisen darauf hin, dass entsprechende Anträge beim LRA Ansbach einzureichen sind.

2.4.8 Öffentliche Wasserversorgung (§§ 50 ff. WHG):

Die Wasserversorgung wird durch die Gemeinde Geslau bzw. den ZV Fernwasserversorgung Franken sichergestellt.

Bei Einhaltung der Hinweise aus Punkt 2.4 ist mit negativen Auswirkungen auf Boden und Wasser bzw. Grundwasser aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zu rechnen.

Hinweis zum Verfahren:

Zudem bitten wir dringend im Rahmen des Bürokratieabbaus darum, sämtliche Änderungen in der Planung zwischen den Beteiligungen nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB deutlich kenntlich zu machen oder textlich im Anschreiben zur Beteiligung auszuführen. Bei der Masse an Beteiligungen in Bauleitplanungsverfahren, die das WWA zu bearbeiten hat, erspart dies dem jeweiligen Bearbeiter sehr viel Aufwand, da nicht jedes Mal die Unterlagen zwischen den einzelnen Beteiligungen umständlich auf wasserwirtschaftlich relevante Änderungen durchsucht werden müssen.

Diese Stellungnahme wird ausschließlich in digitaler Form - via E-Mail - übermittelt; ein zusätzlicher Versand per Post erfolgt nicht. Die Gemeinde Geslau sowie das Landratsamt Ansbach Sachgebiete Wasserrecht und Bauverwaltung erhalten eine Kopie dieser E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen

Nadine Wölkl

Abteilungsleiterin Stadt Ansbach, Lkr. Ansbach (Nord); Fachbereichsleiterin Gewässerschutz und Abwasserentsorgung

Tel.: +49 981 9503-310

Fax: +49 981 9503-210

E-Mail: Nadine.Woelkl@wwa-an.bayern.de

<https://www.wwa-an.bayern.de>

Wasserwirtschaftsamt Ansbach

Dürrnerstraße 2

D-91522 Ansbach

Von: Nina Holch - IB Heller <Nina.Holch@ib-heller.de>

Gesendet: Freitag, 23. Januar 2026 08:39

An: Rahn, Thomas (RMFR) <Thomas.Rahn@reg-mfr.bayern.de>; Poststelle (WWA-AN) <Poststelle@wwa-an.bayern.de>; Beteiligung (LFD) <Beteiligung@blfd.bayern.de>; Poststelle (StBA Ansbach) <Poststelle@stbaan.bayern.de>; Planauskunft, Fernwasserversorgung Franken <planauskunft@fernwasser-franken.de>; Regionaler Planungsverband <rpv@landratsamt-ansbach.de>; AELF-AN-Poststelle (aelf-an) <Poststelle@aelf-an.bayern.de>; Poststelle (ALE Mittelfranken) <Poststelle@ale-mfr.bayern.de>; instruktionsanfragen@n-ergie-netz.de; t_nl_sued_pti_13_bb1@telekom.de; mittelfranken@bayerischerbauernverband.de; Poststelle (ADBV AN) <poststelle@adbv-an.bayern.de>; bauleitplanung@nuernberg.ihk.de; Info | BN Ansbach <info@bn-ansbach.de>; gesundheitsamt@landratsamt-ansbach.de; Windelsbach, gemeinde (gde-windelsbach) <gemeinde@windelsbach.de>; Colmberg, info (m-colmberg) <info@colmberg.de>; Leutershausen, stadt (st-leutershausen) <stadt@leutershausen.de>; Buch a.Wald, gemeinde (gde-buch-a.wald) <gemeinde@buchamwald.de>; Gebssattel, gemeinde (gde-gebsattel) <gemeinde@gebsattel.de>; Neusitz, info (gde-neusitz) <info@neusitz.de>

Betreff: Bebauungsplan "Kindergarten" mit paralleler 10. FNP-Änderung, Gemeinde Geslau - frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat Geslau hat in seiner Sitzung am 03.11.2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kindergarten“ sowie die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. In gleicher Sitzung wurden die Vorentwürfe gebilligt und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden beschlossen.

Anbei erhalten Sie die Planteile mit Festsetzungen und Begründungen (jeweils Stand 03.11.2025) einschl. allen Anlagen zu oben genannten Bauleitplanungen mit der Bitte um Stellungnahme bis spätestens

23. Februar 2026.

Sollte uns bis zu diesem Termin keine Stellungnahme Ihrerseits vorliegen, gehen wir davon aus, dass von Ihnen keine Einwendungen gegen die Planungen bestehen oder dass die von Ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch die Bauleitplanungen nicht berührt werden.

Der Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes „Kindergarten“ mit Festsetzungen, Begründungen und allen Anlagen wird im Internet unter <https://geslau.de/gemeinde/laufende-bauleitplanverfahren/> vom 23.01.2026 bis einschließlich 23.02.2026 veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit im Rathaus der Gemeinde Geslau, Kreuthfeldstraße 5, 91608 Geslau während der allgemeinen Dienstzeiten bereitgestellt.

Abgegebene Anregungen/Stellungnahmen für die Bauleitplanverfahren, die nicht fristgerecht abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes „Kindergarten“ nicht von Bedeutung ist.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Nina Holch

Sekretariat / Bauleitplanung

Ingenieurbüro Heller GmbH

Schernberg 30 | 91567 Herrieden
Tel.: 09825 / 92 96 - 21 | Fax: - 50
mail: nina.holch@ib-heller.de



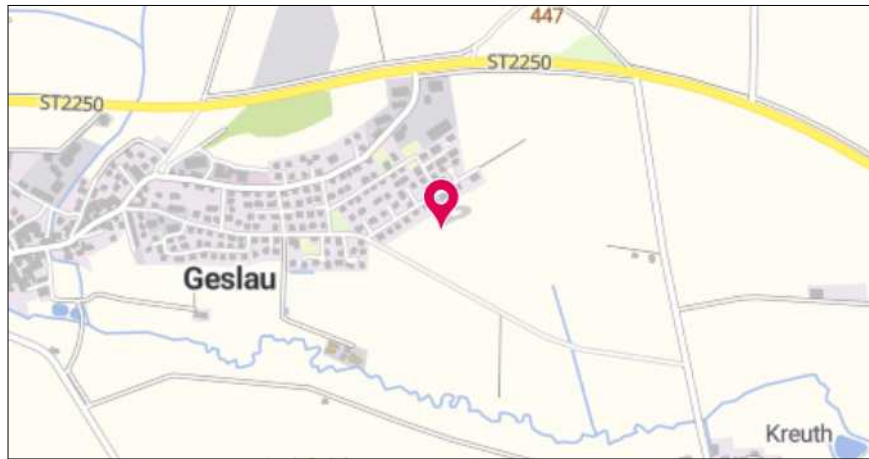
Geschäftsführer/in:

Wilhelm Heller, Dipl.-Ing. (Univ.)
Barbara Grabner, Dipl.-Ing. (FH)
Amtsgericht Ansbach | HRB 6939

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen.
Wenn Sie nicht der richtige Empfänger sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren sie bitte uns sofort und vernichten Sie diese E-Mail.
P.S. Bitte denken Sie an unsere Umwelt, bevor Sie diese E-Mail drucken.

Angewandte Geologie

Standortauskunft Grundwasserwärmepumpe



1000 Meter

Maßstab 1:20.000

[UmweltAtlas Bayern: Angewandte Geologie](#)

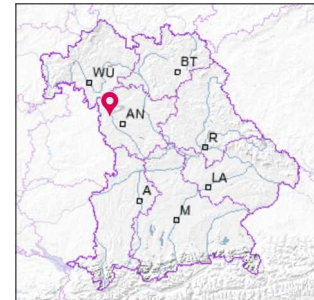


Geslau

UTM-Koordinaten (Zone 32):

Ostwert: 596.287

Nordwert: 5.468.988



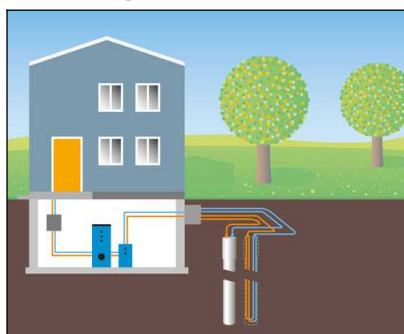
Ergebnis an Ihrem Standort

- ✗ Der Bau einer Grundwasserwärmepumpenanlage ist nach derzeitigem Kenntnisstand **nicht möglich**.
- ✓ Der Standort liegt **außerhalb** eines Wasserschutzgebietes (WSG).
- ⚠ Aus Gründen des Grundwasserschutzes ist eine (tiefere) Bohrung voraussichtlich **nicht erlaubt**.
- ⚠ Bei einer Bohrung können **Sulfatgesteine** angetroffen werden.
- ✓ Im Umkreis von 50 m befindet sich **keine bekannte** geologische Störung.
- ✓ Bis 100 m Tiefe werden voraussichtlich **Festgesteine** durchbohrt.
- ℹ Es liegen **keine Daten** zu Flurabstand und Grundwassermächtigkeit vor.

Ersteinschätzung für oberflächennahe Entzugssysteme am Standort

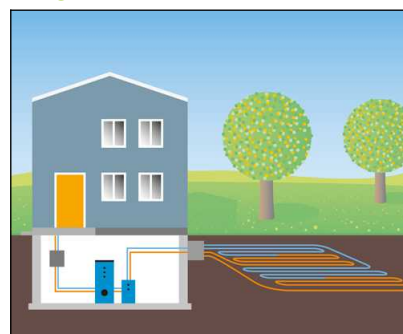
Erdwärmesonde:

nicht möglich



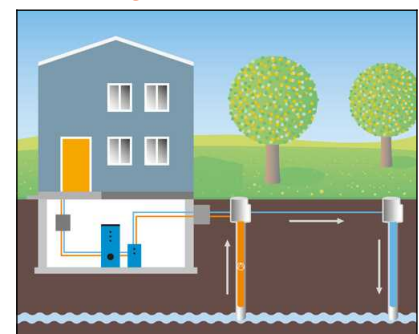
Erdwärmekollektor:

möglich



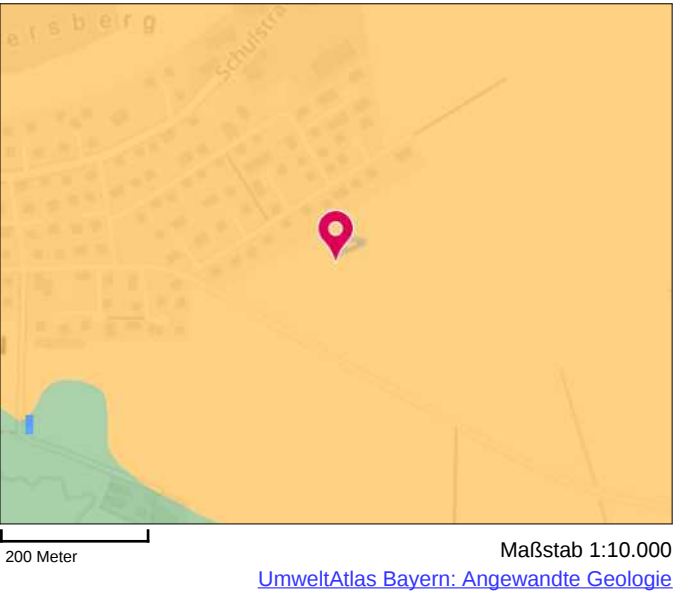
Grundwasserwärmepumpe:

nicht möglich



Allgemeine Standortbedingungen

In Bayern wird die Erdwärmenutzung aus Gründen des Grundwasserschutzes sehr sensibel gehandhabt. Dies gilt insbesondere in den ausgewiesenen Wasserschutzgebieten sowie in geologisch und hydrogeologisch kritischen Gebieten. Hier kann der Bau einer Grundwasserwärmepumpenanlage untersagt werden oder ist nach Einzelfallprüfung unter Auflagen möglich. Der Kartenausschnitt zeigt die geologische und hydrogeologische Ersteinschätzung im Umkreis des ausgewählten Standortes.



Nutzungsmöglichkeiten der oberflächennahen Erdwärme mittels Grundwasserwärmepumpe

Der Bau einer Grundwasserwärmepumpe ist

- möglich
- möglich (bedarf aber einer Einzelfallprüfung durch die Fachbehörde)
- möglich (Moorgebiet - bedarf einer Einzelfallprüfung durch die Fachbehörde)
- nicht möglich (Moorgebiet)
- nicht möglich (geologisch und hydrogeologisch oder wasserwirtschaftlich kritisch)
- nicht möglich (Wasserschutzgebiet)
- nicht möglich (Gewässer)

Hydrogeologische Standortbedingungen

Für die thermische Nutzung des Grundwassers in Bayern sind die hydrogeologischen Verhältnisse am Standort von großer Bedeutung. Entscheidend sind unter anderem der Grundwasserleitertyp (Poren-, Kluft-, Karst-Grundwasserleiter), die Durchlässigkeit der Gesteine, die hydraulische Situation (Grundwasserflurabstand, Grundwasserfließrichtung) sowie die Grundwassermächtigkeit.

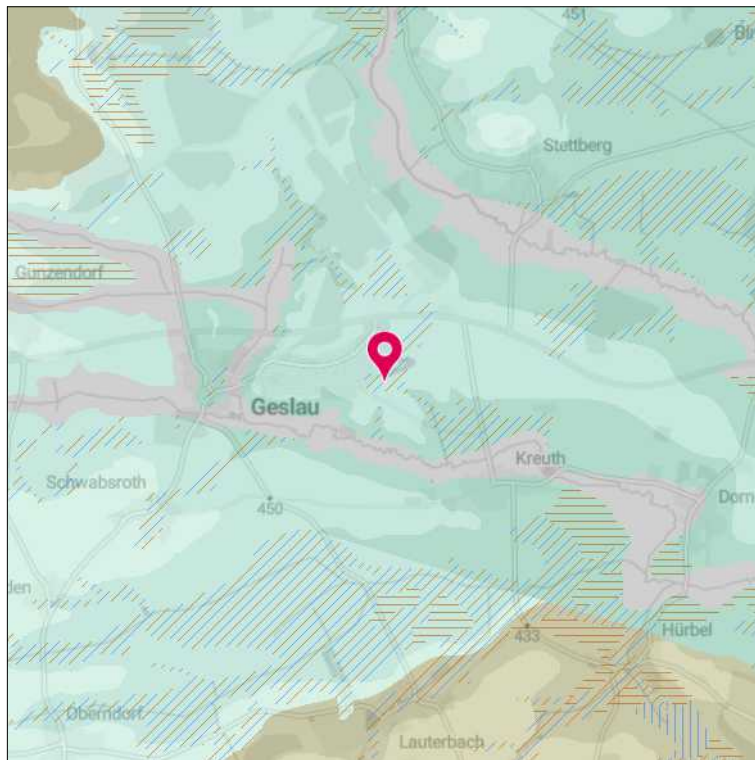
Hydrogeologische Einheit	Hydrogeologische Eigenschaften
Estheriensschichten	Grundwassergeringleiter; Sohlschicht des Schilfsandstein-Grundwasserleiters, lokale Grundwasserführung mit gespannten Verhältnissen in geringmächtigen Zwischenhorizonten (Acrodus-Corbula-Horizont)

Orientierend sind die Durchlässigkeitsklassen und Durchlässigkeitsbeiwerte (k_f -Werte) in m/s der Hydrogeologischen Kartieranleitung (Ad-hoc-AG Hydrogeologie 1997) angegeben.

Leitertyp	Grundwassergeringleiter					Grundwasserleiter					
kf-Wert Grenzen [m/s]	1•10 ⁻⁹	1•10 ⁻⁸	1•10 ⁻⁷	1•10 ⁻⁶	1•10 ⁻⁵	3•10 ⁻⁵	1•10 ⁻⁴	3•10 ⁻⁴	1•10 ⁻³	3•10 ⁻³	1•10 ⁻²
Durchlässigkeits- klasse	7 äußerst gering	6 sehr gering	5 gering			4 mäßig		3 mittel		2 hoch	1 sehr hoch

Hydrogeologische Übersicht

Der Kartenausschnitt zeigt die hydrogeologischen Einheiten und Deckschichten im Umfeld des ausgewählten Standortes basierend auf der Hydrogeologischen Karte im Maßstab 1:100.000.



1.000 Meter

Maßstab 1:50.000

[UmweltAtlas Bayern: Angewandte Geologie](#)


Hydrogeologische Verhältnisse am ausgewählten Standort

Hydrogeologische Einheit:

 Estheriensichten

Deckschicht:

 Deckschicht aus Lockergestein mit variabler, oft geringer bis mäßiger Porendurchlässigkeit

Legende zum Kartenausschnitt

Hydrogeologische Einheiten:

 Bach- oder Flussablagerungen mit hohem Feinkornanteil (Nordbayern)

 Blasensandstein i. w. S.

 Lehrerschichten

 Schiffsandstein

 Estheriensichten

 Myophoriensichten

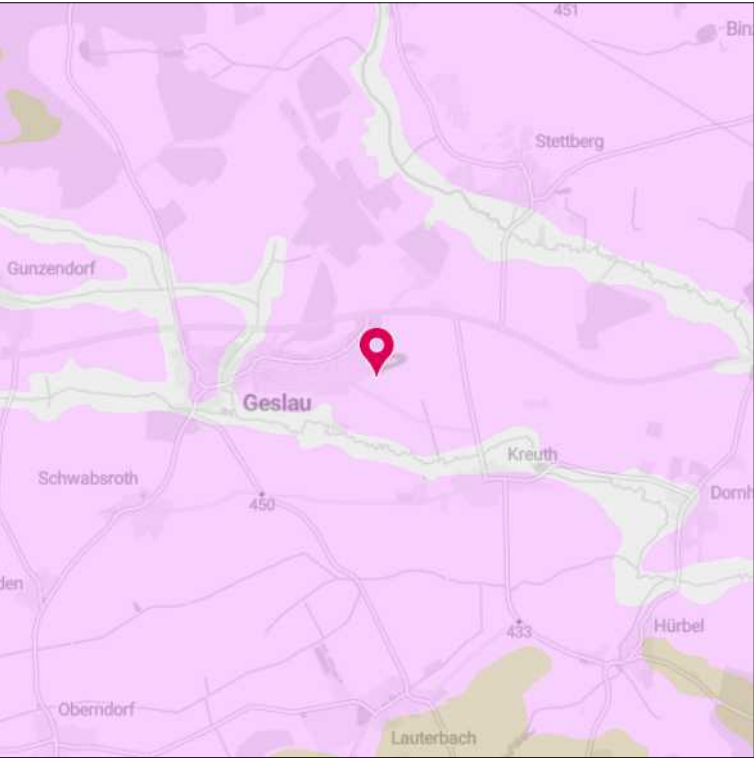
Deckschichten:

 Deckschicht aus Lockergestein (bindig) mit äußerst geringer bis sehr geringer Porendurchlässigkeit

 Deckschicht aus Lockergestein mit (stark) variabler Porendurchlässigkeit bzw. gering mächtig und/oder lückenhaft

 Deckschicht aus Lockergestein (nicht bindig) mit mäßiger bis sehr hoher Porendurchlässigkeit

Der Kartenausschnitt zeigt die Verbreitung der Grundwasserstockwerke, die Bereiche mit artesisch gespannten Grundwasser, die Grundwassergleichen sowie die zu deren Konstruktion verwendeten Stützpunkte im Umfeld des ausgewählten Standortes basierend auf der Hydrogeologischen Karte im Maßstab 1:100.000.



Maßstab 1:50.000
1.000 Meter

[UmweltAtlas Bayern: Angewandte Geologie](#)

Legende zum Kartenausschnitt

Grundwassergleichen:

 nicht vorhanden oder noch nicht bearbeitet

Stützpunkte der Grundwassergleichen:

 nicht vorhanden oder noch nicht bearbeitet

Verbreitung der Grundwasserstockwerke:

-  Quartär - Flussablagerungen
-  Sandsteinkeuper
-  Muschelkalk, überdeckt durch Unterer Keuper bis Gipskeuper

Bereiche artesisch gespannten Grundwassers:

 nicht vorhanden oder noch nicht bearbeitet

 **Hydrogeologische Einheit am gewählten Standort**
Estherienschichten

 **Hydrogeologische Verhältnisse am ausgewählten Standort**

Vorherrschendes Grundwasserstockwerk:

 Muschelkalk, überdeckt durch Unterer Keuper bis Gipskeuper

 Derzeit sind keine Informationen zu den hydraulischen Spannungsverhältnissen am gewählten Standort verfügbar.

Zusammenfassung für Ihren Standort

Wasser-schutzgebiet	Bohrtiefen-begrenzung	Flurabstand	Grundwasser-mächtigkeit	alternative Erdwärmesysteme
außerhalb	Bohrung voraussichtlich nicht erlaubt	keine Angabe vorhanden	keine Angabe vorhanden	Erdwärmekollektor

 Im Umkreis von 500 Meter des von Ihnen gewählten Standortes wurden **keine Bohrungen** gefunden.

[UmweltAtlas Bayern: Geologie](#) (Darstellung von Bohrungen im UmweltAtlas Bayern)

Allgemeine Hinweise zur Standortauskunft für Grundwasserwärmepumpen

Die Standortauskunft gibt einen ersten orientierenden Überblick über die Bedingungen am Standort. Sie wird rein technisch generiert und beruht auf den Kenntnissen und Erfahrungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt. **Sie ersetzt keine Detailuntersuchung und Planung durch ein Fachbüro.**

Lassen Sie sich gut beraten!

Eine gute Planung vermeidet viele Unannehmlichkeiten und Überraschungen. Wir empfehlen daher die Planung durch ein Fachbüro (z. B. ein Geologisches Ingenieurbüro) durchführen zu lassen, das mit den regionalen Gegebenheiten vertraut ist.

Weitere Informationen zu Erdwärme in Bayern erhalten Sie unter:

[UmweltAtlas Bayern: Angewandte Geologie](#)

(Kartendienst des Bayerischen Landesamtes für Umwelt)

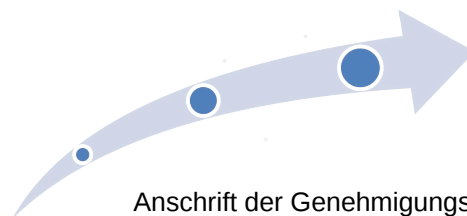
[Oberflächennahe Geothermie](#)

(Informationen zur Erdwärmenutzung in Bayern)

[Energie-Atlas Bayern](#)

(Informationen zum Thema Energie in Bayern)

Die ersten Schritte - das Genehmigungsverfahren



Die Kreisverwaltungsbehörde prüft die eingereichten Antragsunterlagen

[Unterlagen zur Antragsstellung](#)

Anschrift der Genehmigungsbehörde:

Landratsamt Ansbach

Crailsheimstr. 1

91522 Ansbach

Tel: 0981/468-0(-4304)

Fax: 0981/468-184319

wasserrecht@landratsamt-ansbach.de

<https://www.landkreis-ansbach.de>

Hinweise (Wasser- und Bergrecht, Standortauswahlgesetz)

Für den Bau und Betrieb von Grundwasserwärmepumpenanlagen sind die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit dem Bayerischen Wassergesetz (BayWG) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschrift (VVWas) maßgebend. Die zuständigen Anzeige- und Genehmigungsbehörden für Anlagen sind die unteren Wasserbehörden (Landratsamt, Umweltamt). Die Erdwärmenutzung unterliegt grundsätzlich auch den Regelungen des Bundesberggesetzes (BBergG). In Bayern werden jedoch nur Erdwärmeanlagen mit Bohrungen von mehr als 100 m Tiefe und/oder einer thermischen Leistung von > 200 kW bergrechtlich behandelt. Unabhängig von den hier gemachten Angaben prüft die untere Wasserbehörde die Zulässigkeit des Vorhabens, gegebenenfalls mit Auflagen. Das Ergebnis der Prüfung kann daher von der hier dargestellten Erstbewertung abweichen.

Durch die ab 16.08.2017 für Bohrungen über 100 m Tiefe erforderliche Prüfung der bundesgesetzlichen Sicherungsvorschriften (§ 21 Standortauswahlgesetz) durch die Zulassungsbehörde ist mit längeren Bearbeitungszeiten für die Zulassung der Vorhaben zu rechnen (www.bfe.bund.de – Standortauswahlverfahren – Schutz möglicher Standorte).

Weitergabe der Bohrergebnisse

Laut Geologiedatengesetz sind dem Bayerischen Landesamt für Umwelt - Geologischer Dienst in angemessener Zeit (vier Wochen) nach Abschluss der Bohrarbeiten die Lage, Geländehöhe, Schichtenverzeichnisse, Ausbauzeichnungen, angetroffene Grundwasserverhältnisse und gegebenenfalls Ergebnisse der geophysikalischen Untersuchungen zu übersenden.

Impressum:

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg
Telefon: 0821 9071-0
Telefax: 0821 9071-5556
Postanschrift:
Bayerisches Landesamt für Umwelt
86177 Augsburg
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: www.lfu.bayern.de

Bearbeitung:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)

Referenzen/Bildnachweis:

Oberflächennahe Geothermie
Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Hintergrundkarte
[© Bayerische Vermessungsverwaltung](#)
[© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie](#)

Mit Förderung durch:



Europäische Union

Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung

☐ 2210 Trinkwasserschutzgebiete

☐ WMS Geländere relief (Schrägl i c h t)

☐ Wassertiefen HQhäufig

☐ Wassertiefen HQextrem

☐ Wassertiefen HQ100

☐ Potentielle Fließwege bei Starkregen (interne

☐ Überflutungsgefährdete Geländesenken (inter

☐ Aufstaubereiche (interne Verwendung)

☒ Hohe Grundwasserstände

nicht betroffen

betroffen

☐ Wasserkraftanlagen - Leistungsklassen [kW]

☐ Geländesenken und potentielle Aufstaubereich



☒ Potentielle Fließwege bei Starkregen (interne

— mäßiger Abfluss

— erhöhter Abfluss

— starker Abfluss

☐ Überflutungsgefährdete Geländesenken (inter

☐ Aufstaubereiche (interne Verwendung)

☐ Hohe Grundwasserstände

☐ Wasserkraftanlagen - Leistungsklassen [kW]

☐ Geländesenken und potentielle Aufstaubereiche

☐ bebauungsplan_geltungsbereich_ueber

☐ Wassersensible Bereiche

☐ Bereiche mit erhöhten Arsengehalten (Feststc

